

**Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG);  
G7 Gipfel von Elmau 2015**

**Richtlinie zur Erstattung der Kosten für die erforderlichen Maßnahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes (nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr)**

**1. Erstattung – Überblick**

Die Aufwendungen für die erforderlichen Maßnahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes (nicht-polizeiliche Gefahrenabwehr) während des Gipfels in Elmau erstattet der Freistaat Bayern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten insbesondere für den Einsatz von Feuerwehr-Hilfeleistungskontingenten, Hilfeleistungskontingenten im Sanitäts- und Betreuungsdienst, ABC-Schutz, CBRNE, Brandbekämpfung aus der Luft, Wasser- und Bergrettung sowie der örtlich zuständigen Einsatzkräfte erstattet werden.

**2. Grundlagen**

Grundlage für die G7-bedingte Katastrophenschutzplanung (Alarm- und Einsatzplanung) im Landkreis Garmisch-Partenkirchen und in der Landeshauptstadt München ist Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayKSG. Für diese Planungen sind das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und die Landeshauptstadt München die zuständigen Behörden.

Die im Rahmen dieser Planungen für erforderlich gehaltenen Einsatzressourcen können nicht vollständig durch die im Landkreis Garmisch-Partenkirchen und in der Landeshauptstadt München zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und –mittel abgedeckt werden. Für die Bewältigung möglicher Großschadenslagen bedarf es daher überörtlicher Hilfe durch personelle und materielle Verstärkung, insbesondere durch Zuführung von Hilfeleistungskontingenten sowie sonstiger externer Kräfte (z.B. TUIS-Kräfte und ATF).

Die Heranziehung überörtlicher Hilfe erfolgt auf der Grundlage der Amtshilfe nach Abschnitt II des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbes. Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG), soweit es sich um Gemeinden, Gemeindeverbände oder um sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt (Art. 1 Abs. 1 BayVwVfG); ansonsten durch (konkludenten) Vertrag.

Der Anspruch der ersuchten Behörde auf Erstattung der besonderen Aufwendungen wird in den nachstehenden Bestimmungen konkretisiert. Diese gelten auch für die Heranziehung überörtlicher Hilfe durch (konkludenten) Vertrag.

**3. Gegenstand der Erstattung**

Erstattet werden nur nachgewiesene besondere Aufwendungen, die im Zeitraum

vom 29. Mai bis 9. Juni 2015 anfallen bzw. entstehen. Abweichend hiervon gilt für die besonderen Aufwendungen der „Quartiermeisterei“ sowie der Berg- und Wasserrettung ein Zeitraum vom 23. Mai bis 12. Juni 2015.

Zu den besonderen Aufwendungen zählen

– fortgewährte Leistungen der Arbeitgeber (ausgenommen Freistaat Bayern) und Verdienstausfallentschädigungen (für Selbstständige nach § 10 AVBayFwG) der Helferinnen und Helfer,

– Personalkosten von hauptamtlich Beschäftigten der Erstattungsempfänger (geleistete Stunden außerhalb der Dienstzeit beziehungsweise Überstunden, die gesondert vergütet wurden),

- Kraftstoff-/Betriebskosten der Einsatzfahrzeuge der Einsatzkräfte nach Maßgabe der Anlage 1 zum Antrag,
- Verpflegungsaufwand und Unterbringung der Helferinnen und Helfer,
- Pauschsatz von 25 € je Kalendertag (mindestens 8-Stundeneinsatz) und Helferin/Helfer während der Einsatzzeit zur pauschalen Abgeltung von Aufwendungen der Erstattungsempfänger für Vorbereitung, Ausbildung usw. (siehe Anlage 2 zum Antrag),
- Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für im Rahmen des Einsatzes beschädigte, verbrauchte oder verloren gegangene Ausstattung (Fahrzeuge, Geräte, Material, Schutzausrüstung und Dienstkleidung; privat mitgeführte elektronische Geräte (z.B. Mobiltelefone/Tablets etc.) werden nicht erstattet.
- Kosten für die Inanspruchnahme privater Unternehmen und Privatpersonen.

#### **4. Erstattungsempfänger**

Diese sind

- Gemeinden
  - freiwillige Hilfsorganisationen (ASB, BRK, DLRG, JUH und MHD)
  - Landkreise und kreisfreie Gemeinden als Träger der Aufwendungen der Kreisverwaltungsbehörden (Katastrophenschutzbehörden)
- sowie das
- Medizinische Katastrophen-Hilfswerk Deutschland e.V. (MHW).

#### **5. Ausgleich durch andere Mittel**

Eine Erstattung entfällt, wenn die Aufwendungen durch andere Mittel ausgeglichen werden bzw. ausgeglichen werden können.

#### **6. Verfahren - Antragstellung**

##### **6.1 Form des Antrags, Unterlagen**

Anträge auf Erstattung sind nach dem Muster der Anlage zu stellen. Sämtliche Aufwendungen sind grundsätzlich durch Belege nachzuweisen. Verlust- und Schadensanzeigen haben innerhalb einer Woche gegenüber der Einsatzleitung zu erfolgen und sind dem Antrag beizufügen.

##### **6.2 Antragstellung**

###### **6.2.1 Landkreis Garmisch-Partenkirchen**

Kreisangehörige Gemeinden und freiwillige Hilfsorganisationen aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen legen ihre Anträge in zweifacher Ausfertigung dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen vor; dieses leitet nach inhaltlicher Prüfung (Schlüssigkeit, Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit) des Antrags eine Ausfertigung an die Regierung von Oberbayern weiter. Der eigene Antrag des Landkreises ist ebenfalls der Regierung zu übersenden.

###### **6.2.2 Landeshauptstadt München**

Freiwillige Hilfsorganisationen aus der Landeshauptstadt München sowie das MHW legen ihre Anträge in zweifacher Ausfertigung der Landeshauptstadt München vor; diese leitet nach inhaltlicher Prüfung (Schlüssigkeit, Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit) des Antrags eine Ausfertigung an die Regierung von Oberbayern weiter. Der eigene Antrag der Landeshauptstadt München ist ebenfalls der Regierung zu übersenden.

### 6.2.3 Feuerwehr-Hilfeleistungskontingente

Alle Gemeinden, die im Rahmen eines Feuerwehr-Hilfeleistungskontingentes eingesetzt werden, haben einen eigenen Antrag bei ihrer entsendenden Kreisverwaltungsbehörde zu stellen. Die Kreisverwaltungsbehörde fasst die Anträge nach inhaltlicher Prüfung (Schlüssigkeit, Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit) zu einem Erstattungsantrag zusammen und leitet sämtliche Unterlagen an die ihre Regierung weiter. Die von der Regierung festgesetzte Erstattung wird von der Kreisverwaltungsbehörde an die Gemeinden weiter gegeben.

### 6.2.4 Hilfeleistungskontingente im Sanitäts- und Betreuungsdienst und Wasserrettungszüge

Hier gibt der Kontingentführer bzw. der Bezirks-/Landesverband die Anträge nach inhaltlicher Prüfung (Schlüssigkeit, Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit) der mitwirkenden Organisationen, ggf. aus mehreren Regierungsbezirken möglichst gesammelt an seine Regierung. Bei gemischten Kontingenten bietet es sich an, dass die Trägerorganisation des jeweiligen Verband-/Kontingentführers den Erstattungsantrag stellt.

### 6.2.5 Gemeinsames Einsatz- und Lagezentrum (GELZ)

Die freiwilligen Hilfsorganisationen betreiben ein Gemeinsames Einsatz- und Lagezentrum, das während der Einsatzzeit durchgängig besetzt ist und die Aufgaben einer rückwärtigen Führungsunterstützungseinrichtung für die betroffenen Katastrophenschutzbehörden übernimmt. Hier gibt die Leitung des GELZ die Anträge nach inhaltlicher Prüfung (Schlüssigkeit, Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit) an die Regierung von Oberbayern.

### 6.2.6 Sonstige kreisangehörige Gemeinden und freiwillige Hilfsorganisationen, die auf Anforderung der zuständigen Führungsgremien Hilfe geleistet haben, legen ihre Anträge in zweifacher Ausfertigung ihrer zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vor; diese leitet nach inhaltlicher Prüfung (Schlüssigkeit, Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit) des Antrags eine Ausfertigung an ihre Regierung weiter.

Sonstige kreisfreie Städte und Landkreise, die auf Anforderung der zuständigen Führungsgremien Hilfe geleistet haben, legen ihre Anträge der Regierung vor.

### 6.2.7 Erstattungsanträge, die nach dem 31.12.2015 bei den Regierungen gestellt werden, bleiben unberücksichtigt. Über Ausnahmen entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung geführt haben.

## **7. Entscheidung über den Antrag**

### 7.1 Zuständigkeit

Die Regierung entscheidet über die Anträge.